

1489 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

Über den Beschuß des Nationalrates vom 1. April 1976,
betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und
der Ungarischen Volksrepublik über die Auslieferung

Der Auslieferungsverkehr mit Ungarn erfolgte bisher auf
der Grundlage der Gegenseitigkeit, wobei sich in Einzelfällen
Schwierigkeiten bei der analogen Anwendung des Europäischen
Auslieferungsübereinkommens (BGBl. Nr. 320/1959) / bzw. der Anwendung
der Europäischen Menschenrechtskonvention (BGBl. Nr. 210/1958) und der Konven-
tion über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. Nr. 55/1955)
ergaben. Im Zusammenhang mit dem Abschluß eines Österreichisch-
ungarischen Rechtshilfevertrages in Strafsachen (1468 d.B.)
erschien es zweckmäßig, auch die rechtlichen Beziehungen auf
dem Gebiete der Auslieferung vertraglich zu regeln. Der am
25. Feber 1975 in Budapest unterzeichnete gegenständliche
Auslieferungsvertrag sieht unter anderem vor, daß eine Aus-
lieferung nur dann erfolgt, wenn eine strafbare Handlung nach
dem Recht beider Staaten mit einer mehr als einjährigen Frei-
heitsstrafe bedroht ist oder die noch zu vollstreckende Strafe
mindestens vier Monate beträgt. Ausgeschlossen soll die Aus-
lieferung von Staatsangehörigen des ersuchten Staates und
Personen sein, die Asyl genießen, sowie entgegen anderer
völkerrechtlicher Verpflichtungen des ersuchten Staates. Aus-
geliefert soll weiters nicht werden, bei politischen Straftaten
und damit im Zusammenhang stehenden Handlungen, militärischen
oder fiskalischen strafbaren Handlungen, Verjährung sowie zur
Vollstreckung eines Abwesenheitsurteiles. Bei einer Ausliefe-
rung darf ferner die Todesstrafe nicht verhängt und die Aus-
nahmegerichtsbarkeit nicht angewendet werden.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Ab-
schlusses des vorliegenden Staatsvertrages die Erlassung
besonderer Gesetze im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur
Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche
Rechtsordnung nicht erforderlich.

- 2 -

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 6. April 1976 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 1. April 1976, betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über die Auslieferung, wird kein Einspruch erhoben

Wien, 1976 04 06

Dr. Anna Demuth
Berichterstatter

Dr. Reichl
Obmann